Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 18

Rubrik: Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizer.

Gewerbevereins [...]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



der orbentlichen Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins 7. u. 8. Juli 1894 im Hotel 3. "Löwen" in Berisau.

1. Sitzung Samétag 7. Juli, nachmitt. 21/2 Uhr. (Fortsetzung.)

Revision bes Art. 7 ber Zentralstatuten. Gr. Rugler begründet namens bes Gewerbevereins Basel beffen Antrag, welcher ben Sektionen mit mehr als 300 Mitgliedern das Recht erteilen möchte, von sich aus ein Mitglied in den Zentralvorstand zu belegieren und eine bessere Bertretung der kantonalen Gewerbeverbande bezwecken foll. 3m Auftrage bes Zentralvorstandes beantragt herr Scheib= egger Verwerfung bes Antrages Bafel. Die Konfequenz besselben wäre eine Vermehrung bes Zentralvorstandes um eine ungewiffe Bahl, wenigstens um 10 Mitglieber, und Mehrkoften bon ca. Fr. 1500, ohne Garantie für beffere und raschere Erledigung ber Bereinsgeschäfte. Hr. Berchtolb (Bürcher Katonalvorstand) wünscht nicht eine Begünstigung größerer Sektionen auf Koften ber kleinen und empfiehlt Berwerfung, Hr. Fifch (Appenzeller Kantonalverband) Erweiterung des Zentralvorstandes zu gunften einer beffern Bertretung der Berufsverbände, Hr. Carpentier (Schweizer. Buchbindermeisterverein) Beschränkung der Revision des Art. 7 auf eine Vermehrung ber Vorstandsmitgliederzahl um 4

A DULMER X A SE

abgelehnt worden, wird beichloffen, bem Art. 7 ber Statuten folgende neue Fassung zu geben:

Mit ber Leitung ber Bereinsgeschäfte ift ein Bentralborftand von 15 Mitgliedern betraut.

Der Präfident sowie 11 Mitglieder bes Zentralvorftandes werden durch die Delegierten-Bersammlung und 3 Mitglieder burch die jeweilige Bororts: Settion auf die Dauer von brei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes find nach Ablauf einer Umtsbauer wieder mählbar.

Mit Ausnahme ber Settion bes Bororts foll in ber Regel feine Seftion mehr als einen Bertreter im Bentralborftand haben.

Gin Antrag bes herrn Sauter bon Ermatingen, am Schlusse eine Bestimmung einzuschalten, wonach Rleinge= werbe und Sandwert bei ben Wahlen in den Bentralborftand Berüdsichtigung finden sollen, wird abgelehnt, weil solches fich bon felbft berftebe.

In Konsequenz obiger Statutenrevision wird beschlossen. in Urt. 8 bie gur Befdluffähigkeit notwendige Bahl ber Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 zu erhöhen.

Ergangungsmahlen. Gemäß bem neuen Art. 7 ber Statuten werden durch offenes Handmehr als Mitglieder des Zentralvorstandes gewählt die HH.:

Rantongrat Baumann in Thalweil, Brafibent bes Schweizer. Bader- und Ronditorenverbandes.

osti

b)

Theodor Fisch, Mechaniker in Trogen, Bräsibent bes kant. Handwerkers und Gewerbevereins Appenzell. Leon Genoub, Direktor bes Gewerbe-Museums in Freiburg.

B. Boos, Zeichnenlehrer in Schwyz.

Statutenrevision. Hingger erklärt auf Unsfrage des Präsidiums, daß der Handwerksmeisterverein St. Gallen nunmehr mit Kücksicht auf die vorhin gefaßten Besschlüsse und Wahlen den Antrag auf Totalrevision der Statuten zurückziehe.

Die Anträge bes Zentralvorstanbes betreffend bie Revision ber §§ 6 und 16 ber Statuten werden ohne Diskussion gutgeheißen. Demgemäß lauten biese Artikel nunmehr wie folgt:

§ 6.

Die Sektionen haben bas Recht zu folgender Bertretung: a) Lokalpereine mit

Spiniber	cine min			41	
bis 25	Mitglieder	n je 1	Stimme,	,	
26 - 50	"	,, 2	Stimmer	n,	
51 - 100	"	" 3	"		
101 - 150	,,	,, 4	"		
151 - 200	"	,, 5	"		
über 200	,,	" 6	"		
Bentrali				nde	mit
bis 100	Mitglieder	n 2 St	immen,		
101 —300	"	4	"		
301 - 500	"	6	"		
über 500	"	8	,,		

c) Seftionen anberer Art haben 1 Stimme.

Die Mitglieber des Zentralvorstandes haben in der Deslegiertenversammlung das Recht zur Mitberatung und Antragsstellung, das Stimmrecht aber nur in ihrer allfälligen Gigensschaft als Delegierte einer Seltion.

Heber alle . . . [bisher. lettes Alinea bes § 6].

§ 16.

Gs entrichten einen ordentlichen Jahresbeitrag im Berhaltnis ihrer Mitglieberzahl:

a) Lofale Bereine mit

über 500

```
bis 25 Mitgliebern Fr. 10 .-
     26 - 50
                           20.—
    51 - 100
                           40.-
   101-150
                           60.—
                        "
                           80.—
   151 - 200
   über 200
                          100.—
b) Bentralifierte Berufsverbande mit
    bis 100 Mitgliebern Fr. 20.-
   101 - 300
                           60.-
                        "
                       " 100.—
   301 - 500
```

c) Borftanbe zentralifierter Berbande, welche als Sektion bem Berbande beitreten, ferner Mujeen, Lehranstalten und ähnliche Institute, zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, Gewerbekammern einen solchen von Fr. 50.

150.-

Lokale Vereine, welche auch andere als nur gewerbliche Zwecke verfolgen und durch ihre Mitgliederlifte den Nachweis erbringen, daß mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder nicht ein Handwerf oder Gewerbe betreiben, können für diese Zahl von Mitgliedern durch Beschluß des Zentralvorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Bei der Bestimmung der Vertreterzahl (§ 6) kommt diese Zahl ebenfalls in Abzug.

Diese Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bezw. nach dem Eintritt zu entrichten. Sektionen, welche nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kaslenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Lehrlingsprüfungen. Sekretär Arebs verweift auf die gedruckt ausgeteilte vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen, wonach sich ergibt, daß in unsern Brüfungskreisen im Frühjahr 1894 1076 Teilnehmer sich angemeldet haben und 930 geprüft worden sind,

gegenüber 1030 bezw. 910 im Borjahre. Hiezu kommen 135 geprüfte Lehrlinge im Kanton Neuenburg und 34 im Kanton Genf. Gesamtzahl 1140 gegenüber 1099 im Vorjahre. Die Verhältnisse ber verschiebenen Rangstufen in den Probearbeiten, Berufskenntnissen und Schulkenntnissen sind ziemlich genau dieselben geblieben.

Mit ber Rechnung Grevision pro 1894 wird betraut ber Handwerkerverein Herisau.

Für Uebernahme ber nach ft jährigen Delegierten = Berjammlung bewerben fich die Sektionen Biel, Lugern und Glarus. Im zweiten Wahlgang wird Biel mit 68 Stimmen gewählt gegenüber Glarus mit 41 und Luzern mit 14 Stimmen.

Kranken = und Unfallversicherung. Der Handswerksmeisterverein St. Gallen zieht seinen frühern Antrag zurück zu gunften des folgenden: "Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß im Bundesgesetze betreffend die staatliche Kranken= und Unfallsversicherung die Leistungen der Arbeitgeber nach Möglichkeit verringert werden.

Herr Buchdrucker Schill von Luzern begründet folgenden Gegenantrag: "Der Zentralvorstand wird beauftragt zu unterssuchen, ob es nicht angezeigt sei, daß in der eidgen. Krankensund Unfallversicherung die Leistungen für die Krankenkaffe allein von den Arbeitern und die Leistungen für die Unfallversicherung allein von den Arbeitgebern übernommen werden."

Herr Oberstlieut. Siegerist spricht gegen biesen Antrag. Hr. Berchiold schlägt vor, es möchte den Bundesbehörden der Bunsch fundgegeben werden, daß alle Stände in der Krankenund Unfallversicherung eingeschlossen werden. Hr. Vog-Gut von Arbon möchte die ganze Frage dem Zentralvorstand zur nochmaligen Prüfung übertragen.

Die Anträge des hrn. Schill und ber vorstehend aufsgeführte Antrag der Sektion St. Gallen werden mit dem Zusakantrag des hrn. Berchtold bem Zentralvorstande zu weiterer Prüfung und sachgemäßen Ausführung zugewiesen.

(Schluß ber 1. Sitzung nachmittags 63/4 Uhr.) (Fortsetzung folgt.)

Bericht über neue Batente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Austünfte und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Eine Maichine zur Herstellung verzierter Holzleisten sowie gepreßter Fourniere ist Herrn Franz Alois Braufil in Wien patentiert worden. Der zu verzierende Stab wird zwischen den Walzen hindurchgeführt, deren obere mit den entsprechenden Prägungen versehene Kinge trägt, während die unterel mit Blindprofilen ausgerüstete Kinge zur Führung des Stades besigt. Beide Walzen sind durch ein Zahnradzgetriebe verbunden, welches dei gleichbleibender Geschwindigfeit eine Umstellung der einen Walze dadurch gestattet, daß die Zahnräder durch entgegengesest gewundene Schrauben gleichmäßig gehoben und gesenst werden, während ein Zwischenad in eine Bogensührung sich verschiebt.

Sine Maschine zum Ginschrauben von Kopfschrauben bilbet den Gegenstand des Patentes Nr. 75,316. Die Schrauben werden nach Kopfgröße in senkrechte Röhren eingefüllt, welche nach Bedarf zu der Abnahmevorrichtung eingestellt werden. Die Schrauben gelangen aus diesen Röhren einzeln in eine Haltvorrichtung und fallen aus diesen Köhren einzeln in eine Haltvorrichtung und fallen aus dieser bei der Rückbewegung einer schwenkbaren Zuführvorrichtung in diese lestere, um durch die sich vorbewegende Zuführvorrichtung unter den dreh- und verschiebbaren Schraubenzieher gebracht und an eine Zange abgegeben zu werden, welche sich beim Herabzgehen des Schraubenziehers und dem gleichzeitigen Rückgang der Zuführvorrichtung in dem Maße des Ginschraubens der Schraube öffnet. Während des folgenden Hebens des Schraubenziehers wird die nächste aus der Haltevorrichtung ausgelöste